

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen im Geschäftsverkehr mit **Verbrauchern** im Sinne des § 310 I BGB sind. Von diesen AVB abweichende Vereinbarungen sind lediglich wirksam, wenn sie schriftlich und von den Vertragsparteien wechselseitig unterschrieben sind. Die AVB gelten auch im Hinblick auf erbrachte Beratungsleistungen, die nicht Gegenstand eines selbstständigen Beratungsvertrages sind.

II. Angebote und Vertragsschluss

1. Alle Angebote, seien es Angebote aus Katalogen, sonstigen Verkaufsunterlagen und solche aus dem Internet, sind stets freibleibend – sie sind ausschließlich als Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen.
2. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder, sofern der Verzicht einer Auftragsbestätigung erklärt wird, der Auftrag auf Wunsch des Kunden unverzüglich ausgeführt wird. Dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

III. Lieferung und Lieferzeit, -fristen

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der zu liefernden Leistungen geht spätestens mit der Übergabe am vereinbarten Lieferort auf den Kunden über.
2. Sind Liefer- und Erfüllungstermine nicht ausdrücklich und verbindlich zugesagt, gelten entsprechende Hinweise nur als eine Annäherung. Verbindlich zugesagte Lieferfristen, die nicht nach einem Kalendertag bestimmt sind, beginnen zu dem Zeitpunkt an zu laufen, an dem dem Kunden eine entsprechende Erklärung über eine solche Frist zugeht.
3. Liefer- und Erfüllungsfristen verlängern sich bei Eintritt höherer Gewalt und allen nicht vorhersehbaren, nach Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben. Diese Verlängerung tritt nur dann ein, wenn die bezeichneten Hindernisse tatsächlich einen wesentlichen Einfluss auf die Lieferung des Gutes haben. Wir verpflichten uns, auf solcherlei Hindernisse unverzüglich Anzeige zu erstatten. Der Kunde kann dann von uns eine Erklärung abverlangen, ob wir vom Verträge zurücktreten oder die Lieferpflichten innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen gedenken. Erklären wir uns dazu nicht unverzüglich, kann der Kunde vom Verträge zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen. Treten solcherlei Hindernisse beim Kunden auf, gelten die vorbezeichneten Regelungen entsprechend.
4. Geraten wir mit der Lieferung von Leistungen in Verzug, hat der Kunde auf unser Verlangen unverzüglich mitzuteilen, ob er weiter auf die Lieferung besteht, den Rücktritt vom Verträge erklärt oder gegebenenfalls Schadensersatz statt der Leistung verlangt.
5. Ist ein Kunde mit der Abnahme unserer Leistungen in Verzug, reduziert sich unsere Haftung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Werden Lieferungen grundlos nach Annahmeverzug nicht innerhalb eines Monats abgeholt, sind wir berechtigt, die Leistungen zu vernichten.

IV. Zahlung

1. In Ermangelung einer anderen schriftlichen Vereinbarung sind abgerechnete Leistungen mit der Zustellung unserer Rechnung spätestens fällig. Grundsätzlich gilt jedoch die Zahlung per Vorkasse als vereinbart.
2. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so gelten die gesetzlichen Regelungen. Insbesondere wird auf § 286 III BGB hingewiesen, wonach der Kunde automatisch in Verzug gerät, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit und Zugang der Rechnung veranlasst hat. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, die überlassenen Güter zurückzunehmen. Hierdurch begründet sich kein Rücktritt vom Vertrag.
3. Steht eine Zahlungsverweigerung mit der Rüge von Mängeln im Zusammenhang, ist ein Einbehalt ausgeschlossen, wenn dem Kunden bei Gefahrübergang der Mangel bekannt war, hätte bekannt sein müssen oder wegen grober Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Davon ausgeschlossen sind Mängel, die wir arglistig verschwiegen haben.

V. Gewährleistung

1. Der Kunde hat die gelieferten Waren vom Zeitpunkt der Übergabe an unverzüglich zu prüfen und Mängel ebenso unverzüglich zu rügen.
2. Im Falle einer Mängelrüge ist der Kunde nicht berechtigt, über die gelieferte Leistung in irgendeiner Weise zu verfügen oder zu nutzen und zu verbrauchen, bis eine Klärung des Sachverhalts in beiderseitigem Einvernehmen oder durch die Anstrengung eines gerichtlichen Verfahrens sichergestellt ist.
3. Erkennen wir einen Mangel als begründet an, sind wir berechtigt, je nach Art des Mangels und den Interessen des Kunden eine Ersatzlieferung oder die Nachbesserung als Nacherfüllung festzulegen.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

VI. Haftungsbeschränkung

1. Gleich aus welchem Rechtsgrund sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, insbesondere im Hinblick auf die Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und einer deliktischen Handlung, ausgeschlossen. Ausgenommen sind Fälle, in denen wir ausdrücklich eine Garantie oder das Beschaffungsrisiko übernommen haben. Dieser Haftungsausschluss gilt ebenso nicht, sofern etwa nach dem Produkthaftungsgesetz unweigerlich gehaftet wird, in Fällen groben Verschuldens sowie wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Haftungsausschluss ist ebenso beschränkt bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im letzteren Fall ist der Schadensersatzanspruch auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden begrenzt, sofern kein grobes Verschulden vorliegt oder der Haftungsfall wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist. Damit ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Kunden verbunden.
2. Diese Haftungsbeschränkung gilt für den Kunden entsprechend.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Leistung, sofern sie eine Sache im Sinne des § 90 BGB ist, bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

VIII. Datenschutz

Die aus der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

IX. Gerichtsstand, Deutsches Recht

1. Erfüllungsort und der Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche, sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten, ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich/rechtliches Sondervermögen ist, Meerbusch. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

2. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien ist allein Deutsches Recht anzuwenden.

X. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser AVB unwirksam oder nichtig sein, bleibt der Bestand der übrigen Klauseln davon unberührt.

pH Cosmetics im September 2011